



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 30. November 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ FAQs zu Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Die Verordnung von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie wird durch die Heilmittel-Richtlinie geregelt. Unter <https://www.kvb.de/verordnungen/heilmittel/logopaedie/> finden Sie weitere Informationen, z. B. eine Ausfüllhilfe für das Muster 14.

Grundlagen	
Frage	Antwort
Wann ist ein Hausbesuch verordnungsfähig? - NEU	Ein Hausbesuch ist nur zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Beispiele, die für sich alleine noch <u>keine</u> ausreichende medizinische Begründung eines Hausbesuchs darstellen, sind: das Alter, eine allgemeine Gehunfähigkeit, ein Rollator oder Rollstuhl, Gehstützen, Verbandschuhe, Visuseinschränkungen oder -verlust, schlechte Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel.

Grundlagen	
Frage	Antwort
<p>Es wird z. T. von Therapeuten darauf hingewiesen, dass bei Patienten (meist Behinderte), die eine Tageseinrichtung besuchen, eine Behandlung am Abend in der Praxis des Therapeuten nicht effizient ist, da die Konzentrationsfähigkeit der Patienten vielfach nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Ist in diesen Fällen ein Hausbesuch zu verordnen? Wie ist zu verfahren?</p>	<p>Therapeutentätigkeit außerhalb der Praxis, z. B. in betreuenden Einrichtungen, Sonderschulen etc. wird unter anderem auch als ausgelagerte Praxistätigkeit des Therapeuten gesehen und erfüllt nicht die Kriterien eines Hausbesuchs. Liegen medizinische Gründe vor, kann der Arzt auch einen Hausbesuch in einer Tageseinrichtung verordnen. Dies sollte in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Allerdings sollten solche Gründe im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot sehr gut dokumentiert werden, da ein solches Vorgehen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Bedeutung sein könnte.</p>
<p>Wie lange ist eine Verordnung über Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie gültig?</p>	<p>Sofern Sie auf dem Muster 14 keine Angabe zum spätesten Behandlungsbeginn gemacht haben, ist mit der Behandlung innerhalb von 14 Kalendertagen zu beginnen, sonst verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.</p> <p>Wird die Behandlung länger als 14 Kalendertage unterbrochen, verliert die Verordnung ebenfalls ihre Gültigkeit.</p>
<p>Sind Therapiepausen einzuhalten?</p>	<p>Auch für Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie gibt der Heilmittelkatalog Gesamtverordnungsmengen des Regelfalls an. Es kann notwendig sein, das Erlernte erst einmal setzen zu lassen und zuhause weiter zu üben.</p>
<p>Wie viele Behandlungseinheiten sind bei einer Verordnung außerhalb des Regelfalls je Verordnung verordnungsfähig?</p>	<p>Die Anzahl ist maximal so zu bemessen, dass abhängig von der Behandlungsfrequenz spätestens nach 12 Wochen die Behandlung endet und eine ärztliche Kontrolle erfolgt.</p>

Grundlagen	
Frage	Antwort
Wie häufig sind Verordnungen außerhalb des Regelfalls möglich?	Die Anzahl der aufeinander folgenden Verordnungen außerhalb des Regelfalls ist nicht festgelegt. Sie richtet sich nur nach der medizinischen Notwendigkeit. Jede dieser Verordnungen muss begründet und der Krankenkasse zur Genehmigung vorgelegt werden, sofern die Krankenkasse nicht darauf verzichtet.
Können - bezogen auf eine Indikation - auch andere als die zugeordneten Heilmittel aus den Heilmittel-Richtlinien verordnet werden?	Nein! Dies ist in keinem Fall möglich! Anmerkung: Hinweise auf fehlende Indikationen bzw. fehlender Zuordnung von Heilmitteln bei bestimmten Indikationen können nur an den Gemeinsamen Bundesausschuss herangetragen werden; diese werden dort bei der Überarbeitung der Heilmittel-Richtlinien geprüft.
Können Doppel-Behandlungseinheiten verordnet werden (z. B. 6 verordnete Einheiten werden als 3 Doppelseinheiten angegeben)?	Grundsätzlich sollen Heilmittel je Behandlungstag maximal einmal verordnet bzw. abgegeben werden; in seltenen medizinischen Fällen können Sie auch eine Doppelbehandlung verordnen. Die von Ihnen im Feld „Verordnungsmenge“ angegebene Anzahl gilt als Höchstmenge. Soweit Sie die Abgabe in Form einer Doppelbehandlung wünschen, können Sie im Feld „Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges“ dies deutlich machen (z. B. KG als Doppelbehandlung). Sind im Feld „Verordnungsmenge“ 6 Einheiten angegeben, können 3 Doppelbehandlungen durchgeführt werden. Durch die Verordnung von Doppelbehandlungen erhöht sich die im Katalog genannte diagnosebezogene „Verordnungsmenge im Regelfall“ nicht.

Grundlagen	
Frage	Antwort
Dürfen zeitgleich zur IRENA-Maßnahme bei derselben Diagnose Heilmittel verordnet werden?	Die Krankenkassen verweisen auf ein von ihnen veranlassenes MDK-Gutachten, wonach grundsätzlich keine Leistungspflicht für zusätzliche Heilmittelverordnungen neben der ambulanten rentenversicherungsfinanzierten Reha-Maßnahme „IRENA“ bestehen würde. Infolgedessen dürften während der Zeit dieser Reha-Maßnahme keine zusätzlichen Heilmittelverordnungen durch Vertragsärzte ausgestellt werden. Allenfalls bei interkurrenten Erkrankungen, die während der Reha-Maßnahme neu auftreten, sei ggfs. eine zusätzliche Heilmittelverordnung, soweit zur Behandlung der neu aufgetretenen Erkrankung notwendig, zulässig.
Bin ich an die Frequenzempfehlung des Heilmittelkatalogs gebunden? - NEU	Sie müssen gemäß der Heilmittel-Richtlinie auf dem Verordnungsvordruck Angaben zur Frequenzempfehlung der Heilmittelbehandlung machen. Diese sind abhängig von der gewählten Diagnosegruppe und ergeben sich aus dem Heilmittelkatalog. Auch eine Frequenzspanne, z. B. 1-2x / Woche, ist möglich. Eine von der Empfehlung abweichende Frequenzangabe muss in jedem Fall medizinisch begründet sein.

Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	
Frage	Antwort
Was ist unter „ störungsbildabhängiger Eingangsdiagnostik “ und „ weiterführender Diagnostik “ zu verstehen?	Die Heilmittel-Richtlinien (§ 34 Abs. 4) führen eine Übersicht der Maßnahmen auf.
Dürfen Kinder neben den Leistungen der Frühförderstelle mit logopädischen Maßnahmen versorgt werden?	Nein! Die Frühförderstelle erbringt grundsätzlich alle notwendigen Therapien. Ausnahmen sind insbesondere möglich für Kinder, die in speziellen Frühförderstellen für sinnesbehinderte Kinder betreut werden.

Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	
Frage	Antwort
<p>Wer darf Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie verordnen? Hausarzt oder Facharzt?</p>	<p>Grundsätzlich kann sowohl der Hausarzt als auch der Facharzt (z. B. HNO, Neurologe, Pneumologe) Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie verordnen. Da eine störungsbildabhängige Diagnostik, z. B. Tonaudiogramm durchzuführen ist, wird die Erstverordnung überwiegend von einem Facharzt ausgestellt. Hausärzte können jedoch auf zeitnah erhobene Fremdbefunde zurückgreifen.</p> <p>Folgeverordnungen durch Hausärzte sind möglich, sofern eine aktuelle Befunderhebung möglich ist bzw. vorliegt.</p>
<p>Ist eine Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie ordnungsfähig, wenn sich mein Patient in einer schulvorbereitenden oder schulbegleitenden Einrichtung (nicht Frühförderstelle, nicht Tagesstätte!) befindet?</p>	<p>Zusätzlich zur Förderung einer schulvorbereitenden oder schulbegleitenden Einrichtung (keine Frühförderung, keine Tagesstätte!) ist Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie nur dann ordnungsfähig, wenn über den förderwürdigen Befund hinaus eine Indikation nach dem Heilmittelkatalog vorliegt, welcher Ihrer Ansicht nach einer zusätzlichen Behandlung bedarf.</p>
<p>Darf ich neben Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie andere Heilmittel (Ergotherapie, Physikalische Therapie, Podologie) verordnen?</p>	<p>Ja! Die gleichzeitige Verordnung von Heilmitteln aus den verschiedenen Abschnitten des Heilmittelkatalogs ist bei entsprechender Indikation zulässig. Dabei sind jeweils getrennte Verordnungsvordrucke (Muster 13, 14 und 18) zu verwenden.</p>
<p>Ist eine Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie ordnungsfähig, wenn eine Mundmotorik-Korrektur wegen einer Zahnspangenanpassung vorliegt?</p>	<p>Nein! Eine Mundmotorik-Korrektur ist nicht durch den Heilmittelkatalog abgedeckt.</p>

Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Frage	Antwort
Darf ich bei Legasthenie Stimm-, Sprech- oder Sprachtherapie verordnen?	Das alleinige Vorhandensein einer Legasthenie begründet keine Verordnung über Stimm-, Sprech- oder Sprachtherapie.
Darf ich zur Verbesserung der Deutschkenntnisse (z. B. bei Zweisprachigkeit) Stimm-, Sprech- oder Sprachtherapie verordnen?	Nein! Dabei handelt es sich weder um eine Stimm-, Sprech-, noch Sprachschwäche gemäß der Heilmittel-Richtlinie.
Welche Diagnostik ist gemeint mit neuropsychologischer Diagnostik bzw. mit entsprechenden Tests?	<p>Die neuropsychologischen Untersuchungen können sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen sinnvoll sein. Hierbei kommen, abhängig vom Störungsbild und der konkreten Fragestellung, unterschiedliche Tests zur Anwendung.</p> <p>Bei Kindern wird diese Diagnostik z. B. von Neuropädiatern, Kinder- und Jugendpsychiatern, Sozialpädiatrischen Zentren (z.B. durch angestellte Klinische Psychologen) und Phoniatern und Pädaudiologen (auch in entsprechenden Zentren) durchgeführt. Das Test-Instrumentarium umfasst dabei ein breites Spektrum, wie z. B. Intelligenz, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Konzentration, Kognition oder auch diverse Teilleistungen.</p> <p>Bei Erwachsenen stehen für diese spezifische Diagnostik Neurologen, Psychiater, Psychologen, Nervenärzte, Phoniater und entsprechende Einrichtungen zur Verfügung. Diese spezifische Diagnostik wird bei entsprechender Indikation oftmals bereits im Rahmen der neurologischen Reha durchgeführt.</p>

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.